THÜRINGER LANDTAG
5. Wahlperiode

Drucksache 5/3676
09.12.2011

U n t e r r i c h t u n g

durch die Präsidentin des Landtags

Unterrichtungen nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Europäischen Union i. V. m. § 54 b GO
hier: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG

Die Landesregierung hatte den Landtag am 11. November 2011 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen unterrichtet.

Gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 1 GO wurde das Frühwarndokument (als Vorlage 5/1808) an den Europaausschuss überwiesen. Der Vorsitzende des Europaausschusses hat den Ausschuss für Wirtschaft, Technologie und Arbeit um Mitberatung zu o. g. Frühwarndokument ersucht (Vorlage 5/1916).

Der Ausschuss für Wirtschaft, Technologie und Arbeit hat die Vorlage in seiner 26. Sitzung am 6. Dezember 2011 in öffentlicher Sitzung beraten und dem Europaausschuss empfohlen, eine Stellungnahme zur Erhebung der Subsidiaritätsrüge unter Berücksichtigung der in Vorlage 5/1957 genannten Gründe zu beschließen.

Der Europaausschuss hat die Vorlage in seiner 5. Sitzung am 9. Dezember 2011 in öffentlicher Sitzung beraten und folgenden Beschluss gefasst:

"Der Landtag bittet die Landesregierung, bei den Beratungen im Bundesrat zum 'Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG' auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass der Beschluss des Bundesrats diesen Bedenken Rechnung trägt.

Der Landtag gibt zu bedenken, dass die Straffung der Genehmigungsverfahren für Energieinfrastrukturprojekte potentiell einen starken Eingriff in das Planungsrecht der Länder sowie in die Beteiligungsrechte von Betroffenen und der Öffentlichkeit darstellen kann. Die Zuständigkeiten und die konkrete Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens bedür-

Druck: Thüringer Landtag, 9. Dezember 2011

fen der Anpassung an die nationalen Rechtssysteme, um einen zügigen Verwaltungsvollzug zu gewährleisten. Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass die verfassungsmäßig garantierte Zuständigkeit der Länder für die Durchführung und Ausgestaltung der Planungs- und Genehmigungsverfahren auch bei Vorhaben von europäischer Bedeutung beachtet wird."

Birgit Diezel
Präsidentin des Landtags

Unterrichtung gemäß § 54 b Abs. 3 Satz 2 GO